

PROTOKOLLAUSZUG GEMEINDERAT

18. AUGUST 2025

	Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 - 2030	114
	Wahlanordnung	
A2	ABSTIMMUNGEN, WAHLEN	
A2.01.1	Sammeldossiers der einzelnen Urnengänge	

Der Gemeinderat (wahlleitende Behörde) **ordnet die Erneuerungswahlen** der Gemeindebehörden Steinmaur für die Amtsperiode 2026-2030 an.

BESCHLUSS

- I. Der **erste Wahlgang** für die Erneuerungswahl der an der Urne gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2020 zu wählenden
 - 5 Mitglieder des Gemeinderates inkl. deren Präsidentin oder Präsidenten
 - 5 Mitglieder der Schulpflege inkl. deren Präsidentin oder Präsidenten
 - 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission inkl. deren Präsidentin oder Präsidenten

für die Amtsdauer 2026 – 2030 findet am **Sonntag, 8. März 2026** statt.
- II. Ein allfälliger **zweiter Wahlgang** findet am **Sonntag, 14. Juni 2026** statt.
- III. Die Wahl wird gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung sowie nach §§48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) an der Urne mit **leerem Wahlzettel und** Beiblatt stattfinden.
- IV. Für die Wahl findet **ein Vorverfahren** statt (§§48 ff. GPR). Diese Wahlanordnung vom 3. September 2025 löst das Vorverfahren aus. Es erfolgt damit die Ansetzung der **1. Frist von 40 Tagen** zur Einreichung der Wahlvorschläge (§49 Abs. 2 GPR).
- V. Wahlvorschläge müssen bis **spätestens 13. Oktober 2025 bis 12.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Steinmaur, Abteilung Präsidiales eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. §7a Abs 2 VPR).
- VI. Wahlvorschläge für den **ersten Wahlgang** am 8. März 2026 gelten auch für den zweiten Wahlgang.

- VII. Wählbar in den **Gemeinderat** ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Steinmaur hat (§23 GPR und Art. 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung)
- VIII. Wählbar in die **Schulpflege** ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Steinmaur hat (§23 und Art. 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung). Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident nimmt von Amtes wegen Einsitz als Mitglied des Gemeinderates (Art. 27 der Gemeindeordnung).
- IX. Wählbar in die **Rechnungsprüfungskommission** ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Steinmaur hat (§23 und Art. 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung).
- X. Die **vorgeschlagene Person** ist mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, dem Zusatz "bisher", wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit (z.B. pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).
- XI. **Jeder Wahlvorschlag** muss von **mindestens 15 Stimmberechtigten** der Gemeinde Steinmaur unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede stimmberechtigte Person kann **nur einen Wahlvorschlag** unterzeichnen. Jede Unterschriftenseite der stimmberechtigten Unterschriften ist mit dem Namen des Kandidaten für den Wahlvorschlag zu versehen.
- XII. Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der obengenannten Frist (**bis 13. Oktober 2025, 12.00 Uhr**) im amtlichen Publikationsorgan (Homepage der Gemeinde Steinmaur) veröffentlicht (§49 GPR).
- XIII. Bei **mangelhaften** Wahlvorschlägen: Ansetzung einer Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel (§52 Abs. 2 GPR) Ende der Frist zur Behebung der Mängel: **17. Oktober 2025, 12.00 Uhr**
- XIV. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, **bis am 20. Oktober 2025 um 12.00 Uhr**, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Die Namen der vorgeschlagenen Personen werden in alphabetischer Reihenfolge auf dem Beiblatt aufgeführt (§55 Abs. 1 GPR).
- XV. **Formulare für Wahlvorschläge** können auf der Homepage der Gemeinde Steinmaur heruntergeladen, oder während den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Steinmaur bezogen werden.
- XVI. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs im Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf, Geiss-

ackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf erhoben werden (§19 Abs. 1 lit c. Verwaltungsrechtspflegegesetz). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

XVII. Diese Wahlanordnung wird am **Mittwoch, 3. September 2025** amtlich publiziert.

XVIII. Dieser Beschluss ist öffentlich.

GEMEINDERAT STEINMAUR


Andreas Schellenberg
Gemeindepräsident


Edith Lee
Gemeindeschreiberin

Versandt: **19. Aug. 2025**